

Nr. 04 / 2014



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

34i GewO: Sachkundeprüfung für Immobilienkreditvermittler kommt	2
Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) im Bundesgesetzblatt verkündet	2
Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes im Bundesgesetzblatt verkündet	2
Sonderauswertung zum Finanzierungszugang 2014.....	2
BGH: Keine Belehrungspflicht des Versicherers bei Arglist des Versicherungsnehmers.....	3
Vergütungsvereinbarung für die Vermittlung von Lebensversicherungen	4
Wegweiser Finanzberatung veröffentlicht.....	4

34i GewO: Sachkundeprüfung für Immobilienkreditvermittler kommt

Bisher war die Kreditvermittlung über den § 34c der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. Wer speziell Kredite für Wohnimmobilien vermittelt, wird künftig über einen neu geschaffenen § 34i GewO reguliert. Damit erfüllt der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie, die bis zum 21. März 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie ins Gewerberecht werden sich systematisch unter anderem an der bereits durchgeführten Regulierung der Finanzanlagenvermittlung nach § 34f orientieren. Es wird einen Sachkundenachweis mit Prüfung bei der IHK, eine Pflicht zur Berufshaftpflichtversicherung und eine Registrierung der Immobilienkreditvermittler geben.

Deutschlandweit fallen rund 15.000 bis 20.000 Vermittler unter den neuen § 34i, im Saarland rund 2.500.

Die künftig erforderliche Sachkunde umfasst nach den Vorgaben der Richtlinie unter anderem angemessene Kenntnisse über die Kreditprodukte, die Rechtsvorschriften für Verbraucherkreditverträge, die Bewertung von Sicherheiten, die Verfahren des Immobilienerwerbs und die Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit. Für erfahrene Vermittler ist eine Alte-Hasen-Regelung geplant, die sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Sachkundeprüfung befreit.

Detailregelungen für die gewerberechtliche Regulierung der Immobilienkreditvermittlung sollen, wie auch bereits bei der Finanzanlagenvermittlung, in einer Rechtsverordnung zur erfolgen. Der Gesetzentwurf soll noch dieses Jahr vorliegen.

Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 25.07.2014 ist die Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1205) verkündet worden. Die Verordnung ist zum 01.08.2014 in Kraft getreten. Mit der Verordnung wurden im Wesentlichen Berufsausübungsregeln für den durch § 34h GewO zum 01.08.2014 neu eingeführten gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberater konkretisiert.

Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 18.07.2014 ist das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 934) verkündet worden. Das Gesetz ist nahezu vollständig zum 19.07.2014 in Kraft getreten. U. a. wurde durch Artikel 11 die Gewerbeordnung geändert. Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO dürfen seit dem 19.07.2014 nur noch Anlageberatung und -vermittlung betreiben; für die sog. Abschlussvermittlung ist in Zukunft eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach KWG erforderlich.

Sonderauswertung zum Finanzierungszugang 2014

Der DIHK hat die Sonderauswertung zum Finanzierungszugang 2014 veröffentlicht. Die Finanzierungssituation für die hiesigen Unternehmen hat sich 2014 insgesamt weiter entspannt. Für die Zukunft birgt die immer stärkere Regulierung aber Risiken. Zudem zeigt die Auswertung, dass die Bankfinanzierung für den Großteil der Unternehmen das zentrale Finanzierungsinstrument bleibt.

Derzeit überdecken die relativ gute Konjunktur, aber auch die verhaltene Investitionstätigkeit sowie die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank mögliche Probleme bei der Unternehmensfinanzierung in Deutschland. Schon heute zeigen die steigenden Anforderungen der Banken an die Sicherheiten der Schuldner jedoch, dass die Unterschiede zwischen guten und mittleren Bonitäten im Gefolge der zunehmenden Regulierung größer werden.

Die Sonderauswertung zeigt auch, dass der Bankkredit für die Breite der Unternehmen das zentrale Finanzierungsinstrument bleibt. Eine Umstellung der Wirtschaft auf eine Kapitalmarktfinanzierung auch kleinerer und mittlerer Unternehmen, wie sie in Brüssel gerne diskutiert wird, würde an der Unternehmensrealität vorbei gehen.

Die Sonderauswertung finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.dihk.de/presse/meldungen/2014-08-08-finanzierungszugang>

(Quelle: DIHK, Pressemeldung vom 08.08.2014)

BGH: Keine Belehrungspflicht des Versicherers bei Arglist des Versicherungsnehmers

Der BGH hat mit Urteil vom 12.03.2014 - IV ZR 306/13 entschieden, dass der Versicherer, selbst wenn er über die möglichen Folgen von Falschangaben nicht ausreichend belehrt hat, zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigt ist, wenn der Versicherungsnehmer oder der für ihn handelnde Makler arglistig falsche Angaben im Antrag gemacht hat.

Der Kläger, der zuvor mit einem Versicherungsvermittler einen Maklervertrag geschlossen hatte, stellte im Jahr 2010 bei dem beklagten Versicherer einen Antrag auf Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung. Dort waren die Fragen nach Krankheiten und Beschwerden unvollständig und die nach psychotherapeutischen Behandlungen nicht beantwortet. In der Folge erhielt die Beklagte ein weiteres Antragsformular, in dem diese Fragen mit „nein“ beantwortet wurden. Die Beklagte stellte hierauf einen Versicherungsschein aus. Mit Schreiben vom 22.09.2011 erklärte sie den Rücktritt vom Vertrag, weil der Kläger ihr verschiedene erhebliche Erkrankungen verschwiegen hatte. Später erklärte sie noch die Anfechtung ihrer Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung. Die auf Feststellung gerichtete Klage, dass der Vertrag weder durch Rücktritt noch durch Anfechtung beendet ist, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Beklagte wirksam vom Vertrag zurückgetreten.

Der BGH hat entschieden, dass der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Der arglistig handelnde Versicherungsnehmer kann sich nicht mit Erfolg auf eine Verletzung der Pflicht des Versicherers, ihn über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung zu belehren, berufen. Der Versicherer kann im Falle einer arglistigen Täuschung durch den Versicherungsnehmer mithin auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Versicherungsnehmer im Antragsformular entgegen den Anforderungen des § 19 Abs. 5 VVG nicht oder nicht ausreichend belehrt hat. Entscheidend hierfür ist, dass die Belehrungspflichten zum Schutz des Versicherungsnehmers angeordnet sind, der arglistig handelnde Versicherungsnehmer aber nicht gleichermaßen schutzwürdig ist. Der Versicherungsnehmer kann sich ferner auch nicht darauf berufen, er habe gegenüber dem von ihm eingeschalteten Versicherungsmakler wahrheitsgemäße Angaben gemacht. Vielmehr muss er sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats grundsätzlich das arglistige Verhalten des Maklers zurechnen lassen. Einer der Ausnahmefälle, in denen eine derartige Zurechnung nicht in Betracht kommt, lag im Streitfall nach den für das Revisionsverfahren bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

(PM des BGH vom 12.03.2014)

Vergütungsvereinbarung für die Vermittlung von Lebensversicherungen

Ein Versicherungsvertreter kann mit seinem Kunden vereinbaren, dass für die Vermittlung eines Lebensversicherungsvertrags mit Nettopolice (ratenweise) eine Vergütung zu zahlen ist und der Kunde auch bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages zur Fortzahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt. § 169 III 1 und V 2 VVG nF stehen der Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht entgegen.

(BGH, Urt. v. 05.06.2014 - III ZR 557/13)

Wegweiser Finanzberatung veröffentlicht

Zur Klärung von Finanzfragen kann man in Deutschland eine Vielfalt von Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Um sich als Verbraucherin und Verbraucher einen Überblick verschaffen zu können, hat das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz den „Wegweiser-Finanzberatung“ als Broschüre sowie als Internetinformation erstellt.

Zur Klärung von Finanzfragen kann man in Deutschland eine Vielfalt von Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Um sich als Verbraucherin und Verbraucher einen Überblick verschaffen zu können, hat das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz den „Wegweiser-Finanzberatung“ als Broschüre sowie als Internetinformation erstellt.

Vor Erwerb von Finanzprodukten ist es unerlässlich, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu den Angeboten in Beziehung zu setzen. Dazu müssen Verbraucherinnen und Verbraucher auf professionellen Rat zurückgreifen. Die Webseite www.wegweiser-finanzberatung.de gibt hilfreiche Informationen zum Ablauf einer Finanzberatung und zeigt auf, worauf Verbraucherinnen und Verbraucher vor und während eines Gesprächs mit einem Berater / einer Beraterin achten sollten, wie sie die Qualität der Beratung besser einschätzen können und worin sich die verschiedenen Beratertypen vor allem auch in dem Grad ihrer Unabhängigkeit unterscheiden. „Der Wegweiser Finanzberatung ist eine tolle Möglichkeit, sich über die unterschiedlichen Beratungsmöglichkeiten zu informieren. Das lohnt sich, weil Finanzentscheidungen oft eine große Tragweite haben. Der Wegweiser gibt Hinweise, welche Beratung die richtige ist. Damit werden die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Beratungsmodelle transparenter. Das ist auch für eher unbekanntere Beratungsangebote, wie die Honorarberatung von Vorteil“, sagte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ulrich Kelber.

Am 1. August 2014 ist das Honoraranlageberatungsgesetz in Kraft getreten. Der Gesetzgeber regelt dadurch eine weitere Form der Beratung für den Anlagebereich. Das vielfältige Angebot an Finanzberatung ist der Anlass für die Erstellung dieses Wegweisers. Für den Inhalt verantwortlich ist das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff). Das iff ist ein gemeinnütziger Verein, der seit über 25 Jahren im Bereich der Finanzdienstleistungen forscht. Die Verbraucherinteressen stehen im Mittelpunkt der Arbeit des iff und sind maßgeblich für den „Wegweiser-Finanzberatung“.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22.08.2014)

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de